VERORDNUNG (EWG) Nr. 233/74 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1974

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft befindlichem Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2700/73 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 sieht unter anderem die Lieferung von 29 450 Tonnen Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm vor. Die genannte Verordnung bestimmt außerdem, daß, insbesondere wenn die Magermilchpulvermengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweisen, die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt werden kann.

Das WEP hat die Lieferung von 4 852,7 Tonnen Magermilchpulver an Indien beantragt. Wegen der großen Entfernung des betreffenden Empfängerlandes benötigt das Magermilchpulver eine widerstandfähigere Verpackung als das für die Interventionsstellen bestimmte Magermilchpulver. Aus diesem Grunde ist auf das auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbare Magermilchpulver zurückzugreifen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Lage auf dem Magermilchpulvermarkt, die durch verhältnismäßig hohe Preise gekennzeichnet ist, erscheint es angebracht, es dem Zuschlagsempfänger zu ermöglichen, eine entsprechende Menge Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung zu einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (6), festgesetzten Preis zu kaufen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird und außerdem größere finanzielle Belastungen für die Gemeinschaft vermieden werden.

Die Lieferung bis zur fob-Stufe muß Gegenstand einer Ausschreibung sein, für die das Verfahren in der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 über die Ausschreibungen für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (7) festgelegt ist. Die Anwendung dieser Verordnung macht jedoch gewisse Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Magermilchpulvers, der Frist für die Angebotsabgabe und der Lieferbedingungen notwendig. Außerdem ist den unterschiedlichen Preisen für Magermilchpulver in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich aus der Verminderung des Interventionspreises in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 des Rates vom 8. Mai 1973 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 (8) ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 führen die belgische, die deutsche, die französische, die niederländische und die britische Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Lieferung von 4 852,7 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft befindlichem und für Indien bestimmtem Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm durch.

(2) Die Lieferung erfolgt fob und wird in folgende Partien aufgeteilt :

— Partie A : 700 Tonnen,
— Partie B : 700 Tonnen,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 279 vom 5. 10. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1973, S. 12.
(8) ABl. Nr. L 122 vom 9. 5. 1973, S. 1.

— Partie C : 700 Tonnen,
— Partie D : 700 Tonnen,
— Partie E : 752,7 Tonnen,
— Partie F : 900 Tonnen,
— Partie G : 400 Tonnen.

(3) Die Lieferung der in Absatz 2 aufgeführten Partien erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum, das nach dem 14. und vor dem 31. März 1974 liegt.

Artikel 2

Das Magermilchpulver ist in Säcken von 25 kg zu verpacken, die den im Anhang festgelegten Anforderungen entsprechen müssen.

Artikel 3

Der in dem Angebot bezeichnete Hafen der Gemeinschaft muß für Hochseeschiffe zugänglich sein.

Artikel 4

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 12. Februar 1974 um 12 Uhr.

Artikel 5

Der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 vorgesehene Berichtigungsbetrag findet auf das gemäß dieser Verordnung von dem Zuschlagsempfänger gelieferte Magermilchpulver keine Anwendung.

Bei der Festsetzung des in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 genannten Höchstbetrags wird der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 vorgesehenen Verminderung des in Deutschland und den Benelux-Staaten anwendbaren Interventionspreises Rechnung getragen.

Artikel 6

(1) Auf Antrag des Zuschlagsempfängers verkauft die betreffende Interventionsstelle ihm eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekaufte Menge Magermilchpulver, die der von ihm zu liefernden Menge entspricht. Der Kaufvertrag muß innerhalb von 15 Tagen, gerechnet vom Tage des Erhalts der Mitteilung über die Zuschlagserteilung an, abgeschlossen werden.

(2) Das Magermilchpulver wird zu einem Preis ab Lager verkauft, der dem bei Ablauf der in Artikel 4 vorgesehenen Angebotsfrist geltenden Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle entspricht, erhöht um 2 RE/100 kg.

(3) Der Käufer bezahlt der Interventionsstelle das Magermilchpulver vor der in Absatz 4 genannten Übernahme.

(4) Der Käufer übernimmt das Magermilchpulver innerhalb von höchstens 15 Tagen nach Abschluß des Kaufvertrags. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen.

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgelöst, wenn der Käufer das Magermilchpulver nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übernommen hat.

(5) Das sich aus diesem Artikel ergebende Recht des Zuschlagsempfängers ist nicht übertragbar.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

I. **Verpackung**

a) mit einem Nettogewicht von 25 Kilogramm,

b) Zusammensetzung :

1 Papiersack „Kraft", mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 80 g je m^2 entspricht,

3 Papiersäcke „Kraft", mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m^2 entspricht,

1 bituminierter Papiersack als Zwischenlage, mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m^2 entspricht (1),

1 loser Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,08 mm dick, der zweifach gebunden wird.

II. **Kennzeichnung der Verpackung**

Der Sack trägt folgende Aufschriften in der von der zuständigen Stelle bezeichneten Sprache :

a) den Bestimmungshafen,

b) die Bezeichnung „Magermilchpulver",

c) die Angabe : Schenkung der Europäischen Gemeinschaften — Aktion Welternährungsprogramm",

d) das Nettogewicht : „25 Kilogramm",

e) den Namen und die Anschrift des Zuschlagsempfängers,

f) die Nummer der hergestellten Warenpartien und die Anzahl der Säcke, aus denen diese Partie besteht.

(1) Dieser Sack kann durch einen polyäthylengefütterten Kraftpapiersack mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 80 g + 15 g/m^2 entspricht, ersetzt werden.